## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Hamburg					
Ressort(s):	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Abteilung Umwelt und Gesundheit (V512)					
Datum:	01.06.2018					

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 § 95 und Begrün- dung dazu		allgemein	Vorkommnisse sind nach der Begriffsde- finition in Artikel 1 § 1 Abs. 15 "Ereignis in einer geplanten Expositionssituation []". Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum nach dem Namen des § 95 und der Begründung dazu die Pflichten des SSV nur bei Vorkommnisses bei Anwen- dung ionisierender Strahlung oder radi- oaktiver Stoffe am Menschen gelten sol- len.	Änderung des Namens des § 95 in "Vorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung, zum Erkennen und zur Eindämmung der Auswirkungen eines Vorkommnisses" (vgl. Artikel 1 § 85 im Arbeitsentwurf der Artikel-VO vom 14.02.2018) und entsprechende Klarstellung in der Begründung.
2	Artikel 1 § 97	Über § 72 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes hinaus hat der Strahlen- schutzverantwortliche da- für zu sorgen, dass bei ei- nem Notfall oder Störfall unverzüglich alle notwen- digen Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Notfalls oder Störfalls getroffen werden.	inhaltlich	Der Fokus der notwendigen Maßnahmen sollte auf der Abwehr von Gefahren und der Verringerung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt liegen (vgl. auch § 51 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV (alt)), wie es im § 72 Abs. 3 StrlSchG zu Ausdruck kommt, auf den hier ja auch Bezug genommen wird. Folgen können aber auch wirtschaftliche Nachteile o. ä. sein, die hier nachrangig zu sehen sind.	Artikel 1 § 97 sollte gefasst werden wie § 51 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV (alt), um die gleichen klaren Zielstellungen wie bisher i. V. m. § 33 Abs. 3 StrlSchV (alt) (entspricht § 72 Abs. 3 StrlSchG) darzustellen.  Ansonsten sollte die Zielstellung der notwendigen Maßnahmen anderweitig konkretisiert werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Artikel 1 § 97 Abs. 2	[] Soweit möglich, sind die Ursachen und Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse anzugeben.	inhaltlich / rechtlich	Auswirkungen lassen sich nicht immer beheben, sondern ggf. nur verringern. Wenn beispielsweise eine Person zu Schaden gekommen ist, ist schnelle Hilfe eine Möglichkeit die Auswirkung zu verringern. Beheben lassen sich die gesundheitlichen Auswirkungen aber ggf. nicht vollständig.	"[] Soweit möglich, sind die Ursachen und Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur <u>Verringerung oder Behebung der Auswirkungen</u> und zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse anzugeben."
4	Artikel 1 § 97 Abs. 3	[] einschließlich der Dar- legung der Maßnahmen zur <u>Behebung der Auswir-</u> <u>kungen</u> []	siehe 3	siehe 3	"[] einschließlich der Darlegung der Maßnahmen zur <u>Verringerung oder</u> <u>Behebung der Auswirkungen</u> []"
5	Artikel 1 § 98 Abs. 4 Satz 2 und § 140 Abs. 2	(Meldepflicht des SSV an das RLZ)	inhaltlich	Die Meldepflicht nach § 140 Abs. 2 ist abdeckend.	§ 98 Abs. 4 Satz 2 streichen
6	Artikel 1 § 141 Abs. 4	Die zuständige Behörde führt die zur Festlegung der Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes und die zur Überprüfung der Gebietsfestlegung nach § 121 Abs. 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes erforderlichen Messungen und Probenahmen durch. Sie erhebt die erforderlichen Daten.	rechtlich	Messungen wurden ggf. auch durch andere Behörden und Ressorts (z. B. Gesundheit) durchgeführt. Diese Daten sollten genutzt werden (können). Der § ist daher zu beschränkend.	Ergänzung eines Satz 3: "Die zuständige Behörde führt die zur Festlegung der Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes und die zur Überprüfung der Gebietsfestlegung nach § 121 Abs. 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes erforderlichen Messungen und Probenahmen durch. Sie erhebt die erforderlichen Daten. Sie kann auch auf vorhandene Daten anderer Behörden und Einrichtungen zurückgreifen, falls derartige Daten vorhanden sind." (o. ä.)

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
7	Artikel 2		allgemein	Die Übernahme der SSK-Empfehlungen wird ausdrücklich begrüßt. Es fehlen aber weiterhin die Grenzwerte nach § 94 Abs. 2 StrlSchG und der Kontaminationswerte nach § 95 Abs. 1 StrlSchG. Diese sind aber Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen Ressorts und Verwaltungsebenen im Rahmen von Notfällen und auch für eine konsistente Ableitung von Maßnahmen im Bund und in den Ländern. Der Verzahnungsansatz ist hier in Gefahr! Da gemäß § 94 Abs. 5 eine umfangreiche Ressortabstimmung für Rechtsverordnungen nach § 94 Abs. 2 vorzunehmen ist, ist eine Festlegung der Grenzwerte und der Erlass der entsprechenden Rechtsordnung erst nach Eintritt eines Notfalls nicht sachgerecht, wenngleich das StrlSchG diese Option hergibt.	Aufnahme der Grenzwerte nach § 94 Abs. 2 StrlSchG und der Kontaminationswerte nach § 95 Abs. 1 StrlSchG in die Rechtsverordnung nach Artikel 2.
8					
9					
10					